

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle zwischen der präQ GmbH (nachfolgend Zertifizierungsstelle) und ihren Auftraggebern geschlossenen Zertifizierungsverträgen, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

§ 2 Begutachtung und Zertifizierung

Die Zertifizierungsstelle begutachtet nach schriftlicher Auftragserteilung auf Basis der Verfahrensbeschreibung zum Ablauf des Zertifizierungsverfahrens das Managementsystem des Auftraggebers auf Konformität mit den vereinbarten Anforderungen, dessen Wirksamkeit und erteilt, soweit keine Abweichungen festgestellt werden, das Zertifikat. Werden Abweichungen vom vereinbarten Regelwerk festgestellt, wird das Zertifikat erst nach Beseitigung der Abweichungen erteilt. Die Zertifizierungsstelle ist bei ihren Zertifizierungstätigkeiten unabhängig, neutral und objektiv.

§ 3 Auditorenauswahl

(1) Die Zertifizierungsstelle bedient sich externer Auditoren, um zu überprüfen, ob ein Managementsystem nach dem vereinbarten Regelwerk aufgebaut und dokumentiert ist, ob es aufrechterhalten und seine Wirksamkeit ständig verbessert wird und um sachliche Hinweise zur Weiterentwicklung und Optimierung des Managementsystems zu geben. Den Auditoren obliegt im Rahmen der Audits die Prüfung und Bewertung der Management-Dokumentation, das Audit vor Ort sowie die Erstellung des Auditberichts. Der Auditor arbeitet neutral, selbstständig und unabhängig.

(2) Die Zertifizierungsstelle bestimmt den Auditor. Sie stellt dem Antragsteller den Namen und auf Anfrage Hintergrundinformationen zum Auditor zur Verfügung. Der Auftraggeber kann innerhalb von 7 Tagen nach Benennung des Auditors diesen ablehnen; der sodann ersatzweise benannte Auditor kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden.

(3) Auditoren, die in beratender Funktion an der Implementierung oder Fortschreibung des individuellen Qualitätsmanagementsystems des Auftraggebers mitgewirkt haben, dürfen innerhalb von zwei Jahren im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens dieses Betriebs nicht als Auditor tätig sein.

§ 4 Zertifikatserteilung

(1) Mit dem Zertifikat bescheinigt die Zertifizierungsstelle die Übereinstimmung des begutachteten Managementsystems mit dem oder den vom Auftraggeber gewählten Regelwerk/en. Das Zertifikat gilt nur für den festgelegten Geltungsbereich, in dem die Einführung des Managementsystems nachgewiesen wurde.

(2) Der Auftraggeber ist berechtigt, das Zertifikat im Rahmen seines Geschäftsbetriebs einschließlich zu Werbezwecken zu verwenden. Für die Verwendung des Logos gelten die in den Regeln zur Verwendung der Zertifizierung, des Zertifikates und des Zertifizierungszeichens festgelegten Grundsätze. Die Verwendung des Zertifikats und Logos wird in den Überwachungs- und Wiederholungsaudits mit überprüft.

§ 5 Rechte und Pflichten der Zertifizierungsstelle

(1) Die Zertifizierungsstelle und die Auditoren sind zur Verschwiegenheit über alle Tatsachen, wirtschaftlichen und steuerlichen Verhältnissen sowie Geschäftsgeheimnisse, von denen sie im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens Kenntnis erlangen, verpflichtet.

(2) Aufzeichnungen aus den Audits und der Zertifizierungsstelle überlassenen Unterlagen werden für einen Zeitraum von 6 Jahren von der Zertifizierungsstelle aufbewahrt und sodann vernichtet, es sei denn, der Auftraggeber hat vor Ablauf des Aufbewahrungszeitraums schriftlich erklärt, dass die Unterlagen auf seine Kosten an ihn zu übersenden sind.

(3) Die Zertifizierungsstelle führt eine öffentlich zugängliche Liste der von ihr zertifizierten Unternehmen. Diese Liste enthält zumindest den Namen des Inhabers und die Firmenbezeichnung, das der Zertifizierung zu Grunde liegende Regelwerk sowie den Geltungsbereich und Standort. Der Auftraggeber erteilt hierzu seine Einwilligung.

(4) Außerdem führt die Zertifizierungsstelle ein aktuelles Verzeichnis derjenigen Unternehmen, denen das von ihr verliehene Zertifikat ausgesetzt oder entzogen wurde, das auf der Homepage veröffentlicht ist.

(5) Die Zertifizierungsstelle zertifiziert Managementsysteme des Auftraggebers auf Antrag in Bereichen, in denen sie eine Akkreditierung besitzt. In diesem Zusammenhang ist die Zertifizierungsstelle verpflichtet, der Akkreditierungsstelle Einblick in ihre Unterlagen und in Auftraggeber bezogene Daten, soweit dies für das Akkreditierungsverfahren erforderlich ist, zu geben sowie Mitarbeitern der Akkreditierungsstelle die Möglichkeit der Teilnahme an Audits einzuräumen. Der Auftraggeber erteilt hierzu seine Einwilligung.

§ 6 Rechte und Pflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber muss der Zertifizierungsstelle die Management-Dokumentation in Kopie zur Verfügung stellen, einen Verantwortlichen im Unternehmen des Auftraggebers benennen und in dem schriftlichen Auftrag erklären, die im ausgewählten Regelwerk festgelegten Anforderungen zu erfüllen sowie gegebenenfalls weitere zum Audit erforderliche Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle wesentlichen Änderungen des Managementsystems sowie Änderungen der Struktur und Inhaberschaft des Unternehmens der Zertifizierungsstelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(3) Ergeben sich ggfs. auch durch Informationen Dritter Zweifel an der Wirksamkeit oder der Konformität des Management-Systems, ist die Zertifizierungsstelle berechtigt, nach Anhörung des Auftraggebers kurzfristig angekündigte Audits durchzuführen. Bei diesen Audits hat der Zertifikatsinhaber nicht die Möglichkeit gegen den Auditor Einwände zu erheben.

§ 7 Zahlungsbedingungen

Zahlungen sind binnen 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung fällig und kostenfrei auf das in der Rechnung benannte Konto zu leisten. Einwendungen müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von 10 Kalendertagen nach Rechnungserhalt schriftlich geltend gemacht werden.

§ 8 Gültigkeit, Aussetzung und Entzug des Zertifikats

(1) Die Gültigkeit des Zertifikats endet durch regulären Ablauf des auf dem Zertifikat angegebenen Gültigkeitszeitraumes, durch Kündigung des Auftraggebers sowie durch Aussetzung oder Entzug durch die Zertifizierungsstelle.

(2) Das Zertifikat wird entzogen, wenn

- der Auftraggeber Abweichungen im Rahmen der Erstzertifizierung nicht bis zum nächsten Überwachungsaudit oder einer vom Auditor gesetzten Frist beseitigt
- der Auftraggeber fällige Überwachungsaudits nicht durchführen lässt
- die Konformität des QM-Systems mit dem zu Grunde gelegten Regelwerk nicht gewährleistet ist
- der Auftraggeber insolvent wird und seine Geschäftstätigkeit einstellt
- der Auftraggeber trotz Mahnung mit seinen fälligen Zahlungen länger als 2 Wochen in Rückstand gerät
- die Frist für die Aussetzung fruchtlos abgelaufen ist
- der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten trotz Mahnung nicht nachkommt
- das Zertifikat und/oder das Logo trotz Mahnung missbräuchlich oder in irreführender Weise verwendet wird

- (3) Das Zertifikat kann bis zur Dauer von 90 Tagen ausgesetzt werden, wenn
- vereinbarte Korrekturmaßnahmen nicht innerhalb der vereinbarten Fristen umgesetzt wurden,
 - die erforderlichen Überwachungs- bzw. Re-Zertifizierungsverfahren nicht fristgerecht abgeschlossen werden,
 - anlässlich eines Überwachungs- oder Wiederholungsaudits Abweichungen festgestellt werden,
 - der Auftraggeber um eine Aussetzung bittet.
- (4) Der Auftraggeber trägt die mit dem Entzug oder der Aussetzung verbundenen Kosten.

§ 9 Haftungsbeschränkung

Die Zertifizierungsstelle haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Soweit eine Haftung der Zertifizierungsstelle in Betracht kommt, ist diese auf höchstens € 100.000,- pro Vorgang und auf € 250.000,- pro Kalenderjahr beschränkt. Die Zertifizierungsstelle kann nicht dafür haftbar gemacht werden, dass Dritte das Zertifikat oder Teile davon nicht anerkennen und nicht zur Grundlage von Auftragsbedingungen machen.

§ 10 Einspruch und Beschwerde

Bei Meinungsverschiedenheiten mit Auditoren oder gegen Entscheidungen der Zertifizierungsstelle kann Beschwerde und Einspruch eingelegt werden. Beschwerde und Einspruch müssen schriftlich erfolgen. Über Beschwerden wegen Meinungsverschiedenheiten mit Auditoren entscheidet die Zertifizierungsstelle, ebenso über Beschwerden, welche die Zertifizierungsstelle betreffen. Die Leitung/ stellvertretende Leitung entscheidet abschließend und teilt dem Beschwerdeführer die Entscheidung unter Darlegung der Gründe schriftlich mit. Der Rechtsweg bleibt von dem Beschwerdeverfahren unberührt.

§ 11 Kündigung

(1) Die Zertifizierungsstelle ist zur Kündigung mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf des Gültigkeitszeitraums des Zertifikats und sonst aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei Vortäuschen falscher Tatsachen, die für die Entscheidung über die Zertifizierung wesentlich sind, vor. Leistet der Auftraggeber trotz Mahnung nach Fälligkeit keine Zahlungen, ist die Zertifizierungsstelle ebenfalls zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt.

(2) Der Auftraggeber kann unter Einhaltung einer Frist von einem Monat jederzeit schriftlich kündigen. Bis zum Kündigungszeitpunkt erbrachte Leistungen der Zertifizierungsstelle sind zu vergüten.

§ 12 Schlussbestimmung

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Das Erfordernis der Schriftform kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung der Vertragsparteien aufgehoben werden.

(2) Sollte eine Bestimmung der vertraglichen Regelungen - einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen - unwirksam sein, so werden dadurch die übrigen Bestimmungen des Vertrags nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, an Stelle der unwirksamen Regelung eine solche zu vereinbaren, die der mit diesem Vertrag beabsichtigten Regelung möglichst nahekommt.

(3) Gerichtsstand ist Mainz.